

Resolution 3: Klima- und Artenschutz zusammen denken

Die Erderwärmung und deren Folgen können nur durch eine konsequente Umsetzung von ambitionierten Maßnahmen des Klimaschutzes begrenzt werden. Energieeinsparung und -effizienz muss dazu ein höherer Stellenwert beigemessen werden. Um die Folgen für die biologische Vielfalt zu mindern, ist nicht nur der Klima-, sondern auch der Artenschutz stärker in den Fokus zu rücken. Klima- und Artenschutz müssen somit zusammen gedacht werden und Hand in Hand gehen. Die Energiewende soll nicht am Natur- und Artenschutz scheitern. Wirksamer Klimaschutz und eine naturverträgliche Energiewende können gleichzeitig aber nur gelingen, wenn Tiere, Pflanzen und Lebensräume erhalten bleiben und nicht auf Kosten ökonomischer Interessen geopfert werden. Die gesetzlichen Grundlagen befinden sich in §44 BNatSchG.

Die Bundesvertreterversammlung fordert deshalb von der internationalen Staatengemeinschaft, von Bund, Ländern und Unternehmen sowie Investoren:

- Die internationale Staatengemeinschaft muss auf ihren Weltklimakonferenzen im Dezember 2014 in Lima sowie 2015 in Paris ein verbindliches Weltklimaabkommen beschließen und damit die Grundlage für eine Begrenzung der globalen Durchschnittstemperatur um zwei Grad schaffen.
- Bundesregierung und Bundesländer müssen endlich die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass Effizienzpotenziale vor allem im Wärme- und Verkehrssektor gehoben werden. So kann der Ausbau der Energieinfrastruktur wie Stromleitungen, Wärmenetze und erneuerbare Energieerzeugungsanlagen reduziert und der fossile Kraftwerkspark schneller durch erneuerbare Energien ersetzt werden.
- Beim Ausbau der erneuerbaren Energien muss das geltende Umweltrecht strikt eingehalten werden, insbesondere dann, wenn es um die Durchführung von Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfungen geht. Um einen naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien umzusetzen, ist eine naturverträgliche Standortwahl unter Berücksichtigung von naturschutzfachlichen Ausschlusskriterien sowohl für terrestrische, aquatische als auch marine Lebensräume notwendig. Dazu gehören etwa die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und der Ausschluss von bestimmten Schutzgebietskategorien wie z. B. von Naturschutzgebieten, Nationalparks und den Kern- und Pflanzzonen der Biosphärenreservate.
- Klimawandel und Artenverlust können nur gestoppt werden, wenn Schutzmaßnahmen tatsächlich konsequent vor Ort durchgeführt werden. Das bedeutet auch, dass das europäische Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 von den Ländern endlich zielstrebig umgesetzt wird. Für alle FFH- und Vogelschutzgebiete müssen daher entsprechende Managementpläne erstellt sowie ausreichende Finanzmittel für deren Umsetzung bereit gestellt werden.
- Lebensräume für Vögel und Fledermäuse in und unter Dächern, hinter Fassadenverkleidungen, Fallrohren oder in Fassadennischen können ersatzlos verloren gehen, wenn Handwerker mit energetischen Bau- und Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden beginnen. Um die „Wohnungsnot“ von Vögeln und Fledermäusen nicht noch weiter zu verschärfen, müssen aus NABU-Sicht Klima- und Artenschutz bei der energetischen Gebäudesanierung miteinander verknüpft werden. Nist- und Lebensstätten müssen bei Gebäudesanierungen und bei Förderprogrammen erhalten, wiederhergestellt, ersetzt und zusätzlich geschaffen werden, um den geschützten Tieren langfristig einen Lebensraum zu bieten. Durch Vollzug dieser Regelungen durch die Länder sowie die Herstellung einer Verknüpfung von Energie- und Artenschutzrecht durch den Bund ist sicherzustellen, dass der Lebensraum an Gebäuden nicht verloren geht.